



INSTITUT FÜR
FINANZ- UND
STEUERRECHT



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Steuerpolitische Perspektiven der neuen Legislaturperiode aus dem Blickwinkel von Steuergerechtigkeit und Steuermoral

66. Berliner Steuergespräch
am 29. Januar 2018

Prof. Dr. Hanno Kube, LL.M. (Cornell)

Gliederung



INSTITUT FÜR
FINANZ- UND
STEUERRECHT



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Vorab: Stand der politischen Diskussion

1. Steuergerechtigkeit und Steuermoral

2. Steuerpolitische Perspektiven

- a) Abschaffung der Abgeltungsteuer auf Zinsen
- b) Steuerliche Fördermaßnahmen
- c) Ehe- und familienbezogene Neuerungen
- d) Keine Änderung des Tarifverlaufs
- e) Selektiver Abbau des Solidaritätszuschlags
- f) Festlegungen im Bereich des Europäischen Steuerrechts
- g) Herausforderungen des internationalen Steuerrechts

3. Gesamtwürdigung und Ausblick

Vorab: Stand der politischen Diskussion



INSTITUT FÜR
FINANZ- UND
STEUERRECHT



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

- Grundlage der Analyse:
 - Ergebnispapier der Sondierungsgespräche von CDU, CSU und SPD - Finale Fassung, 12.1.2018
 - Lediglich stichwortartige Hinweise auf steuerbezogene Vorhaben
- Signale auf dem und im Anschluss an den SPD-Bundesparteitag vom 21.1.2018 deuten nicht darauf hin, dass die SPD weitere signifikante Anpassungen des Ergebnispapiers im Bereich des Steuerrechts verlangen wird.
- Aufnahme der Koalitionsverhandlungen im Bereich des Steuerrechts auf Grundlage des Ergebnispapiers zu erwarten



1. Steuergerechtigkeit und Steuer-moral

Steuergerechtigkeit:

- Im demokratischen Rechtsstaat ist Steuergerechtigkeit die gesetzlich konkretisierte Freiheits- und Gleichheitsgerechtigkeit im Sinne der Verfassung.
 ⇨ Maßstab im Folgenden deshalb in erster Linie das Grundgesetz
- Demgegenüber hat das Argument einer „übergesetzlichen“, gegen das Steuerrecht (einschließlich der verfassungsgemäßen Wege zu seiner Änderung) in Stellung zu bringenden Steuergerechtigkeit in der Verfassungsordnung keinen Raum.
- Im internationalen Kontext ist die Situation schwieriger zu beurteilen, weil die rechtlichen Maßstäbe der Freiheit und Gleichheit hier vager bleiben; dies verweist insoweit unmittelbar auf Fragen der (auch außerrechtlichen) Steuerrechtfertigung.

1. Steuergerechtigkeit und Steuermoral



INSTITUT FÜR
FINANZ- UND
STEUERRECHT



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Steuermoral:

- Steuermoral verlangt im Rechtsstaat Gesetzestreue.
- Der Vorwurf fehlender Steuermoral richtet sich zutreffend gegen denjenigen, der die Steuergesetze umgeht (auch im internationalen Kontext).
- Mehr als Gesetzestreue kann im Rechtsstaat nicht verlangt werden, insbesondere nicht der Verzicht auf gesetzesgemäße Steuergestaltung.
- Die Schwierigkeit der Abgrenzung zwischen Gestaltung und Umgehung bleibt.

2. Steuerpolitische Perspektiven



INSTITUT FÜR
FINANZ- UND
STEUERRECHT



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

a) Abschaffung der Abgeltungsteuer auf Zinsen

(Seitenangaben verweisen auch im Weiteren auf das Ergebnispapier der Sondierungsgespräche von CDU, CSU und SPD - Finale Fassung, 12.1.2018)

„Die Abgeltungssteuer auf Zinserträge wird mit der Etablierung des automatischen Informationsaustausches abgeschafft.“ (S. 15)

- Gleichheitsgerechtigkeit der synthetischen ESt
- Die verfassungsrechtliche Rechtfertigung der gleichheitswidrigen Scheduling und der konkreten Ausgestaltung der Abgeltungsteuer (ab 2009) stand von vornherein in Frage:
 - Rechtfertigungskraft des Lenkungsziels (Bekämpfung von Kapitalflucht und Hinterziehung) angesichts der Weite der einbezogenen Einkünfte?
 - Zielerreichung? (kaum belastbare Erkenntnisse über die Lenkungswirkungen)
 - Kompliziertheit der Ausgestaltung in §§ 20, 32d und 43 ff. EStG

2. Steuerpolitische Perspektiven



INSTITUT FÜR
FINANZ- UND
STEUERRECHT



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

a) Abschaffung der Abgeltungsteuer auf Zinsen (II)

- Wiedereingliederung der Zinserträge in die allgemeine Bemessungsgrundlage grundsätzlich zu begrüßen (vgl. F, UK)
 - unter dem Gesichtspunkt gleichheitsgerechter Besteuerung (Arbeit und Kapital)
 - mit Blick darauf, dass dem vormaligen Informationsdefizit (Gefahr eines strukturellen Vollzugsdefizits) zunehmend durch den automatischen Informationsaustausch begegnet werden kann.
- Beibehaltung der Abgeltungsteuer für Dividenden und Gewinne aus Anteilsveräußerungen (alternativ § 3 Nr. 40 EStG) grundsätzlich durch die Vorbelastung mit KSt und GewSt zu rechtfertigen (Idee der Einmal-Vollbesteuerung); Abschaffung der Abgeltungsteuer würde andere Lösung erfordern (Verallgemeinerung des Teileinkünfteverfahrens; Wiedereinführung des Anrechnungsverfahrens; ausschließliche Betriebsteuer o.ä.)

2. Steuerpolitische Perspektiven



INSTITUT FÜR
FINANZ- UND
STEUERRECHT



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

a) Abschaffung der Abgeltungsteuer auf Zinsen (III)

- Kritik:
 - Aufwand/Komplexität des erneuten Systemwechsels
 - Erfordernis der Abgrenzung zwischen Zinsen und Dividenden (auch im Bereich der Veräußerungsgewinne) (Steuergestaltung?); zentrales Kriterium: Vorbelastung mit KSt (vgl. § 8b Abs. 1 Satz 2 KStG)
 - Wachsende Steuerlast bei wieder steigenden Zinsen \Rightarrow Konsequenz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit
 - Auswirkungen auf das Sparverhalten („falsches Signal für private Fürsorge“)?
 - Auswirkungen auf die Unternehmensfinanzierung (Eigen-/Fremdkapital)?

2. Steuerpolitische Perspektiven



INSTITUT FÜR
FINANZ- UND
STEUERRECHT



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

b) Steuerliche Fördermaßnahmen

„Wir werden insbesondere für forschende kleine und mittelgroße Unternehmen eine steuerliche Förderung einführen, die bei den Personal- und Auftragskosten für Forschung und Entwicklung ansetzt.“ (S. 7)

„Investitionen von Unternehmen in die Digitalisierung werden wir durch steuerliche Anreize unterstützen.“ (S. 7)

*„Wir schaffen steuerliche Anreize für den freifinanzierten Wohnungsbau.“ (S. 22)
(Gewinnung von Wohnbauland von Landwirten durch steuerlich wirksame Reinvestitionsmöglichkeiten in den Mietwohnungsbau, Baulandmobilisierung durch steuerliche Maßnahmen der Kommunen)*

- Aufwendung von 3,5 % des BIP bis 2025 für Forschung und Entwicklung (S. 12), Anteil des Bundes: 2,0 Mrd. Euro im Zeitraum 2018-2021 (S. 15)
- Bundesmittel zur steuerlichen Förderung von mehr Wohneigentum: 2,0 Mrd. Euro im Zeitraum 2018-2021 (S. 16)

2. Steuerpolitische Perspektiven



INSTITUT FÜR
FINANZ- UND
STEUERRECHT



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

b) Steuerliche Fördermaßnahmen (II)

- Förderung von F & E, Digitalisierung und Wohnungsbau grundsätzlich sehr sinnvoll
- Allerdings:
 - Besondere gleichheitsrechtliche Begründungsbedürftigkeit aller Lenkungsanreize im Steuerrecht (Rechtfertigen die Bedeutung des Lenkungsziels und der zu erreichende Lenkungseffekt das Ausmaß der lastenungleichen Besteuerung? Mitnahmeeffekte, gerade im Bereich der Digitalisierung?)
 - Regressive Wirkung aller Verschonungssubventionen, die auf Ebene der Bemessungsgrundlage ansetzen (Rechtfertigt das Lenkungsziel, dass Einkommensstärkere durch die regressive Wirkung des Abzugs von der Bemessungsgrundlage stärker von der Tatbestandserfüllung profitieren als Einkommensschwächere?)
- Alternative: Die Steuerbetragsermäßigung

2. Steuerpolitische Perspektiven



INSTITUT FÜR
FINANZ- UND
STEUERRECHT



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

c) Ehe- und familienbezogene Neuerungen

„Das Kindergeld als bewährte und wirksame familienpolitische Leistung werden wir in dieser Legislaturperiode pro Kind um 25 Euro pro Monat erhöhen – in zwei Teilschritten (zum 1.7.2019 um zehn Euro, zum 1.1.2021 um weitere 15 Euro). Gleichzeitig steigt der steuerliche Kinderfreibetrag entsprechend.“ (S. 9)

- Bedarfsgerechte Anpassung von Kindergeld und Kinderfreibetrag
- Festhalten am hergebrachten Modell des Abzugs eines typisierten Bedarfs bei den steuerpflichtigen Eltern
- Kein Einstieg in ein Alternativmodell, wie insbesondere:
 - Übertragung des Grundfreibetrags der Kinder auf die Eltern (höherer unterstellter kindbedingter Bedarf)
 - Familientarifsplitting (Familie als Erwerbsgemeinschaft?)
 - Familienrealsplitting (Nachzeichnung der gesetzlich vorgegebenen Unterhaltsbeziehungen; nach dem Rechtsgedanken der Abzugsfähigkeit indisponiblen, pflichtbestimmten Aufwands erwägenswert)

2. Steuerpolitische Perspektiven



INSTITUT FÜR
FINANZ- UND
STEUERRECHT



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

c) Ehe- und familienbezogene Neuerungen (II)

Keine Aussage zum Ehegattensplitting

- Ehegattensplitting bleibt unangetastet
- M. E. zu Recht
 - Sichert Entscheidungsfreiheit in der Erwerbsgemeinschaft der Ehe
 - Spiegelt gegenseitige Unterhaltsverpflichtungen wider
 - Wird durch eingetragene Lebenspartnerschaft (§ 2 Abs. 8 EStG) und „Ehe für alle“ nicht in Frage gestellt, sondern ergänzt
- Bei Abschaffung
 - ergäbe sich ein begründungsbedürftiger Lenkungsanreiz zu gleich hohem Erwerb beider Ehepartner
 - müssten die gegenseitigen Unterhaltsverpflichtungen anderweitig abgebildet werden (Übertragung des Grundfreibetrags? Realsplitting?)



2. Steuerpolitische Perspektiven

d) Keine Änderung des Tarifverlaufs

Keine Aussage zum Tarifverlauf

- Spitzensteuersatz wird nicht erhöht
 - Vermeidung einer negativen Signalwirkung in Anbetracht der US-Entwicklung
 - Tatsächlicher Spitzensteuersatz ohnehin deutlich höher als 42 % („Reichensteuer“, SolZ, KiSt)
- Tarifverlauf wird aber auch nicht gestreckt (Einsetzen des Spitzensteuersatzes, Verlauf der Funktion)
 - Trotz hoher und stetig steigender Steuereinnahmen
 - Keine Glättung des „Mittelstandsbauchs“
 - Weiterhin kein durchgreifendes Vorgehen gegen die kalte Progression

2. Steuerpolitische Perspektiven



INSTITUT FÜR
FINANZ- UND
STEUERRECHT



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

d) Keine Änderung des Tarifverlaufs (II)

- Zur kalten Progression:
 - 1960: Spitzensteuersatz von 53 % greift bei dem 18-fachen des durchschnittlichen Jahresbruttogehalts (3.000 Euro)
 - 2017: Spitzensteuersatz von 42 % greift bei dem 1,6-fachen des durchschnittlichen Jahresbruttogehalts (35.000 Euro)
 - Effekt einer jährlichen Zusatzbelastung von rund 6 Mrd. Euro allein im Vergleich zum Jahr 2010
- Verfassungsrechtliche Maßgaben:
 - Verlauf und Höhe des Tarifs innerhalb äußerer Grenzen disponibel
 - Aber: Anforderung der Folgerichtigkeit des Verlaufs (Begründungsbedürftigkeit signifikanter Änderungen der Steigung, von Stufen etc.)
 - ⇒ Spricht für eine abgeflachte linear-progressive Ausgestaltung bis zum Spitzensteuersatz

2. Steuerpolitische Perspektiven



INSTITUT FÜR
FINANZ- UND
STEUERRECHT



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

e) Selektiver Abbau des Solidaritätszuschlags

„Union und SPD wollen insbesondere untere und mittlere Einkommen beim Solidaritätszuschlag entlasten. Wir wollen den Soli schrittweise abschaffen und in dieser Wahlperiode mit einem deutlichen ersten Schritt beginnen, durch den rund 90 % aller Soli-Zahler durch eine Freigrenze (mit Gleitzone) vollständig vom Soli entlastet werden.“ (S. 15)

- Entlastung der Bürger von 10 Mrd. Euro in der Phase 2018-2021 geplant (S. 16)
- Solidaritätszuschlag bringt derzeit ca. 17 Mrd. Euro jährlich ein; die oberen 10 % der Einkommensbezieher leisten davon rund 11 Mrd. Euro
- Gleitzone dürfte bei ca. 60.000 Euro zu versteuerndem Jahreseinkommen beginnen und bei ca. 80.000 Euro enden.
- Im Ergebnis ist die vorgesehene Maßnahme politisch sehr wirksam („90 % aller Soli-Zahler“); die Mindereinnahmen bleiben aber überschaubar (infolge der fortgesetzten Belastung der oberen 10 %, die weit über 60 % des Aufkommens erbringen).

2. Steuerpolitische Perspektiven



INSTITUT FÜR
FINANZ- UND
STEUERRECHT



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

e) Selektiver Abbau des Solidaritätszuschlags (II)

- Verfassungsrechtliche Maßstäbe:
 - Ergänzungsabgaben nach Art. 106 Abs. 1 Nr. 6 GG setzen einen zusätzlichen konkreten Finanzbedarf des Bundes voraus
 - Keine Aushöhlung der ESt und KSt
 - Keine ex ante-Befristung erforderlich
 - Aber: Fortlaufender Rechtfertigungsbedarf im finanzverfassungsrechtlichen Gefüge
 - Beurteilungskriterium: Nachvollziehbarkeit, Schlüssigkeit (Folgerichtigkeit)
 - Wachsende Anforderungen an die Begründung der weiteren Erhebung mit fortschreitender Zeit
 - ⇒ Stärker werdende Vermutung dafür, dass der konkrete Bedarf nicht mehr besteht oder in einer allgemeinen Deckungslücke aufgegangen ist

2. Steuerpolitische Perspektiven



INSTITUT FÜR
FINANZ- UND
STEUERRECHT



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

e) Selektiver Abbau des Solidaritätszuschlags (III)

- Verfassungsrechtliche Würdigung:
 - Weitere Erhebung im normativen und tatsächlichen Umfeld des neuen Bundesländer-Finanzausgleichs nicht mehr folgerichtig
 - Degressive Staffelung der SoBEZ für die neuen Bundesländer schon im alten Finanzausgleich
 - Ende des Solidarpakts II
 - Neuer Finanzausgleich insgesamt jenseits der Wiedervereinigungssituation
 - Planmäßige, zügige Abschmelzung über wenige Jahre
 - Entspricht dem in der Sache graduellen Wegfall des Belastungsgrundes
 - Auch: Qualifiziertes Fiskalinteresse, Mindereinnahmen einzuschleichen

2. Steuerpolitische Perspektiven



INSTITUT FÜR
FINANZ- UND
STEUERRECHT



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

e) Selektiver Abbau des Solidaritätszuschlags (IV)

- Verfassungsrechtliche Würdigung:
 - Aber: Selektive Abschaffung nur für bestimmte Gruppen von Einkommensbeziehern verfassungsrechtlich problematisch
 - Kumulation zweier sozialer Staffelungen (ESt-Progression; SolZ-Selektivität)
 - bewirkt eine demokratisch und rechtsstaatlich problematische Intransparenz hinsichtlich der tatsächlichen Umverteilung und auch die Gefahr von Belastungssprüngen (Problem der Folgerichtigkeit)
 - Wenn ertragsteuerliche Umverteilung ausgebaut werden soll, kann und muss dies – transparent und offen – über die ESt-Progression erfolgen
 - Verfassungsgemäßer Zweck des SolZ ist ein konkreter staatlicher Finanzierungsbedarf, nicht die Umverteilung
 - Freigrenzen sind verfassungsrechtlich grundsätzlich problematisch (Grenzsteuerlast, Fallbeileffekt). Der Vereinfachungszweck greift vorliegend jedenfalls nicht. Eine Gleitzone schafft keine durchgreifende Abhilfe.

2. Steuerpolitische Perspektiven



INSTITUT FÜR
FINANZ- UND
STEUERRECHT



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

f) Festlegungen im Bereich des Europäischen Steuerrechts

„Wir unterstützen eine gemeinsame, konsolidierte Bemessungsgrundlage und Mindestsätze bei den Unternehmenssteuern.“ (S. 4)

- Positives Signal zu einem Dauerthema der Europäischen Union
- Reichweite der Binnenmarktkompetenz gemäß Art. 115 AEUV?
- Aus verfassungsrechtlicher Perspektive: Problematik der Ausstrahlung von EU-GKKB-Regelungen auf das vorbehaltene innerstaatliche direkte Steuerrecht
⇒ Überschreitung der verfassungsrechtlichen Integrationsgrenze der demokratischen Selbstgestaltungsfähigkeit in Abgabenangelegenheiten (Art. 23 Abs. 1 Satz 3, Art. 79 Abs. 3 GG)?

2. Steuerpolitische Perspektiven



INSTITUT FÜR
FINANZ- UND
STEUERRECHT



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

f) Festlegungen im Bereich des Europäischen Steuerrechts (II)

„Die Einführung einer substantiellen Finanztransaktionssteuer wollen wir zum Abschluss bringen.“ (S. 4)

- Ebenfalls ein positives Signal zu einem EU-Dauerthema
- Offene Frage der Ertragskompetenz
- Gefahr der EU-seitigen Usurpation sachbezogener Ermächtigungsgrundlagen (vorliegend Binnenmarktsicherung gemäß Art. 113 AEUV, aber auch Umweltschutz etc.) zur EU-Finanzierung (vgl. auch die aktuellen Kommissionsvorhaben zur Einführung einer Steuer auf Plastikverpackungen und einer Steuer auf E-Zigaretten)

2. Steuerpolitische Perspektiven



INSTITUT FÜR
FINANZ- UND
STEUERRECHT



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

g) Herausforderungen des internationalen Steuerrechts

„Wir bekämpfen Steuerdumping, -betrug und -vermeidung und Geldwäsche gleichermaßen international und in der EU. Wir unterstützen eine gerechte Besteuerung großer Konzerne, gerade auch der Internetkonzerne Google, Apple, Facebook und Amazon.“ (S. 4)

„Unternehmen dürfen sich künftig nicht mehr ihrer gesellschaftlichen Verantwortung entziehen können, indem sie die Staaten der EU gegeneinander ausspielen. Steuerdumping muss unterbunden werden.“ (S. 4)

- Allgemeines Bekenntnis
- Unter dem Gesichtspunkt der Steuergerechtigkeit: Vagheit der rechtlichen Maßstäbe der Freiheit und Gleichheit; manifestiert sich im Verweis auf „gerecht“ und auf „gesellschaftliche Verantwortung“
- In der Sache: Fortlaufende Arbeiten zur Implementierung des MLI, zur Verarbeitung der Revision 2017 des OECD-MA und -MK und zur rechtlichen Umsetzung von BEPS AI 1 (Besteuerung der digitalen Wirtschaft)

3. Gesamtwürdigung und Ausblick



INSTITUT FÜR
FINANZ- UND
STEUERRECHT



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

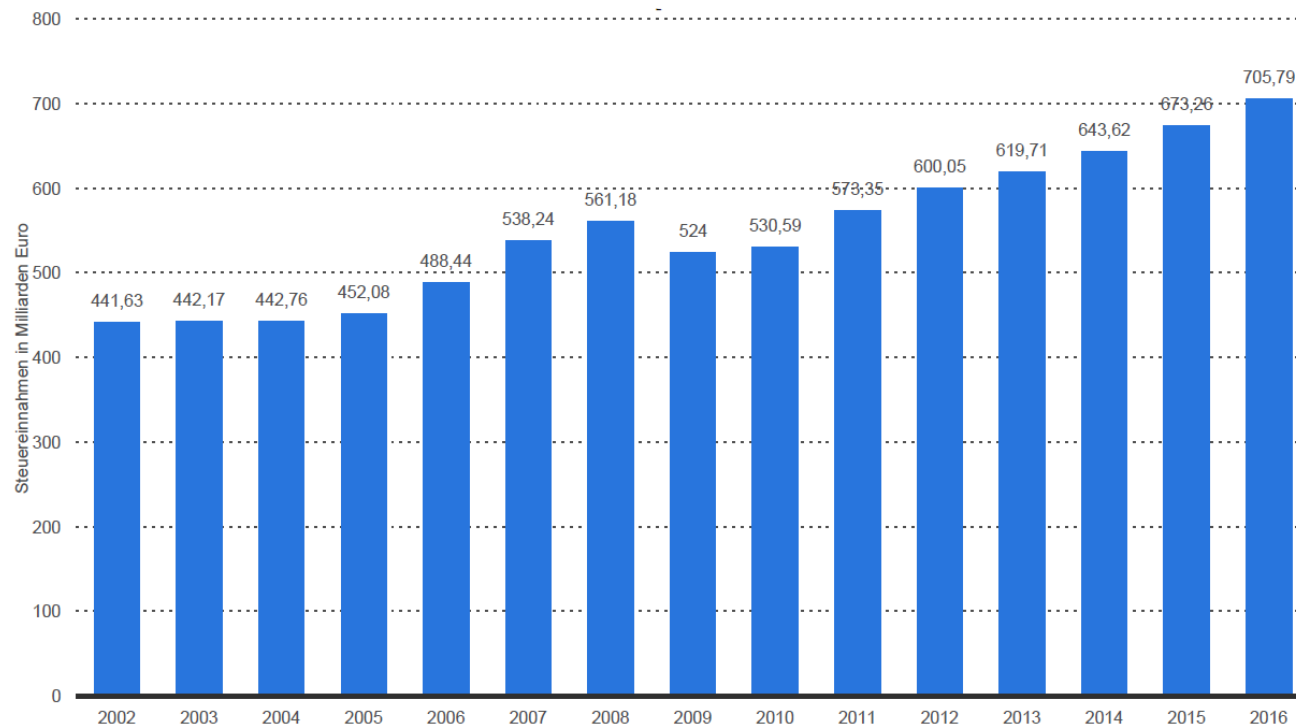
Gesamtwürdigung:

- Änderungsvorhaben recht überschaubar
- Teilweise grundsätzlich sinnvoll und begrüßenswert
 - Rückbau der Schedulingisierung
 - Abbau des SolZ
- Teilweise – gerade auch in der geplanten Ausgestaltung – zu kritisieren
 - Insbesondere der selektive und auch nicht bis zu Ende vorgezeichnete Abbau des SolZ
- Kaum Steuerentlastung der Bürger und der Wirtschaft (10 Mrd. Euro beim SolZ, dies bei Einnahmen in 2018-21 allein aus dem SolZ i.H.v. ca. 70 Mrd. Euro) trotz
 - massiver Zuwächse der Steuereinnahmen über die letzten Jahre
 - eines Rekordüberschusses von 38 Mrd. Euro im Jahr 2017
 - prognostizierter weiterer Einnahmenezuwächse

3. Gesamtwürdigung und Ausblick



Steuereinnahmen insgesamt in Deutschland von 2002 bis 2016 (in Milliarden Euro)



Quelle: Statista, Dossier: Steuereinnahmen in Deutschland, Study ID 10851, S.7 (Statistisches Bundesamt)

3. Gesamtwürdigung und Ausblick



INSTITUT FÜR
FINANZ- UND
STEUERRECHT



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Steuereinnahmen in Deutschland von 2016 bis 2022 laut Steuerschätzung (in Milliarden Euro, ab 2017 geschätzt)

	Bund	Länder	Gemeinden	EU	Gesamt
2016 (Ist)	289	288,7	98,8	29,3	705,8
2017	308,6	298,1	105,5	22,4	734,5
2018	315,8	306,8	109,5	32,2	764,3
2019	329,1	316,2	113,2	37	795,4
2020	335,3	332,4	121,6	37,2	826,5
2021	348,4	345,4	126,5	37,6	857,9
2022	360,7	358,7	131,3	38,9	889,6

Quelle: Statista, Dossier: Steuereinnahmen in Deutschland, Study ID 10851, S. 11 (BMF)

3. Gesamtwürdigung und Ausblick



INSTITUT FÜR
FINANZ- UND
STEUERRECHT



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Ausblick:

- Koalitionsverhandlungen
- Die Umsetzung des Koalitionsvertrags soll zur Mitte der Legislaturperiode evaluiert werden (S. 28)
- Auf weitergehende Maßnahmen im Bereich des Ertragsteuerrechts bleibt hinzuwirken; Themen u.a.:
 - Deutliche Vereinfachung des Einkommensteuerrechts
 - Überdenken der Strategie, die Missbrauchsabwehr in den Mittelpunkt zu stellen (höchst komplexe Regelungen zu Zinsschranke, Lizenzschranke etc.)
 - Reform des ESt-Tarifs (Verlauf, kalte Progression)
 - Mögliche Weiterentwicklung der Familienbesteuerung (Realsplitting?)
 - Frage nach der Zukunft der GewSt (Abschaffung?)
 - Zügige vollständige Abschaffung des SolZ



INSTITUT FÜR
FINANZ- UND
STEUERRECHT



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Kontakt:

Prof. Dr. Hanno Kube, LL.M. (Cornell)
Institut für Finanz- und Steuerrecht
Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
Friedrich-Ebert-Anlage 6-10
69117 Heidelberg

Tel. (06221) 54-7792
kuba@uni-heidelberg.de
<http://www.jura.uni-heidelberg.de/fst/>